

MERKBLATT



FESTSETZUNG VON MÄRKTEN, MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

Assessorin Susanne Göller

goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.

0921 886-218

Datum/Stand
April 2015

Die Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) erfolgt auf Antrag des Veranstalters bei der zuständigen Behörde. Die behördliche Festsetzung hat zur Folge, dass Anbieter und Aussteller der festgesetzten Veranstaltung in den Genuss der sog. "Marktprivilegien" kommen.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Nach der Systematik der Gewerbeordnung werden drei Arten gewerblicher Tätigkeit unterschieden: das stehende Gewerbe, das von einer gewerblichen Niederlassung aus betrieben wird (Titel II der GewO), das Reisegewerbe (Titel III der GewO) sowie das Messe, Ausstellungs- und Marktgewerbe (Titel IV der GewO).

-Seite 1 von 12-

Maßgeblich für die Zuordnung ist die Frage, in welcher Form der Gewerbetreibende in Geschäftskontakt mit seinen Kunden tritt.

Die für das Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften sowie die im Merkblatt genannten Gesetze können Sie über nachfolgende Links einsehen:

- §§ 64 ff. GewO: http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/ 64.html
- § 1 Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV):
 http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=jlr-GewoDVBY2010V2P1&st=lr&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG): http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg 2011/index.html
- Gaststättengesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/index.html
- Arbeitszeitgesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/index.html
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend:
 http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html
- Gesetz über den Ladenschluss:
 http://www.gesetze-im-internet.de/ladschlg/index.html
- Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG): http://www.gesetze-bayern.de/jportal/page/bsbayprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-FeiertGBYrahmen&st=lr

2. FESTSETZUNGSFÄHIGE VERANSTALTUNGEN NACH TITEL IV DER GEWERBEORDNUNG

Die einzelnen Typen der nach der GewO festsetzungsfähigen Veranstaltungen finden sich in Titel IV der GewO. Eine Festsetzung nach § 69 GewO ist auch für Volksfeste i. S. v. § 60b GewO möglich. Diese unterfallen zwar den Vorschriften des Titel III der GewO über das Reisegewerbe, werden jedoch den Veranstaltungen nach Titel IV zum Teil gleichgestellt.

Messe (§ 64 GewO):

- o Zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
- Vorhandensein einer Vielzahl von Ausstellern, die das wesentliche, d. h. nahezu umfassende Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige repräsentiert
- o Ausgestellte Waren werden überwiegend nach Muster vertrieben.

-Seite 2 von 12-

- Vertrieb von Waren und Leistungen erfolgt an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer.
- Letztverbraucher k\u00f6nnen in beschr\u00e4nktem Umfang an einzelnen Tagen w\u00e4hrend der \u00dGffnungszeiten zum Kauf zugelassen werden.
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Ausstellung (§ 65 GewO)

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Vorhandensein einer Vielzahl von Ausstellern, die ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt oder vertreibt. Eine Vielzahl von Ausstellern ist dann anzunehmen, wenn so viele Aussteller vorhanden sind, dass die Besucher eine hinreichende Vergleichsmöglichkeit zwischen den Angeboten eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder -gebiete haben. Von einem repräsentativen Angebot ist auszugehen, wenn die Veranstaltung zumindest eine typische, charakteristische Auswahl des Angebots des betreffenden Wirtschaftszweigs oder -gebiets zeigt.
- Veranstaltung dient der Ausstellung und dem Vertrieb von Waren und/oder Dienstleistungen oder der Information zum Zweck der Absatzförderung (reine Informationsveranstaltungen, die nicht auf Absatzförderung gerichtet sind, können nicht als Ausstellungen i. S. v. § 65 GewO angesehen werden).
- Wendet sich regelmäßig auch an Letztverbraucher.
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Großmarkt (§ 66 GewO)

- Vielzahl von Anbietern (keine Mindestanzahl an Anbietern festgelegt; es müssen aber so viele Anbieter vorhanden sein, dass die Abnehmer eine hinreichende Vergleichsmöglich keit zwischen den angebotenen Waren haben.
- o Bestimmte Waren oder Waren aller Art; Dienstleistungen ausgeschlossen
- Zeitlich begrenzt oder als Dauereinrichtung möglich
- Vertrieb von Waren erfolgt im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche
 Verbraucher und Großabnehmer (Letztverbraucher nur in Ausnahmefällen zulässig).

 Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Wochenmarkt (§ 67 GewO)

- Zeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung (Regelmäßigkeit der Veranstaltung, z. B. einmal wöchentlich oder einmal monatlich, ist zwingendes Tatbestandsmerkmal, das bei Antragstellung glaubhaft zu machen ist)
- Vorhandensein einer Vielzahl von Anbietern (in der Regel mindestens 12 gewerbliche Anbieter)
- o Feilbieten, d. h. die Waren müssen zur sofortigen Übergabe nach Kaufabschluss bereit gehalten werden.
- O Beschränkung der zugelassenen Warenarten nach § 67 Abs. 1 GewO auf Lebensmittel, alkoholische Getränke (jedoch nur soweit der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO festgelegte enge Zusammenhang zur Urproduktion besteht), Produkte des Obst- und Garten baus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Aus nahme größeren Viehs
- Zulassung weiterer Waren (nicht Dienstleistungen) des t\u00e4glichen Bedarfs durch Rechtsverordnung der Landesregierung m\u00f6glich
- O Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung verlangen. Die Erhebung eines Eintrittsgelds von Besuchern ist nicht zulässig.

Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)

- Zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen (etwa einmonatiger Mindestabstand) wiederkehrende Veranstaltung
- Bestimmtes Warenangebot, d. h. die Waren müssen ein gemeinsames prägendes Merk mal aufweisen (z. B. Beschaffenheit der Ware, Verwendungszweck, Alter).
- Vielzahl von Anbietern (in der Regel mindestens 12 gewerbliche Anbieter); daneben ist die Zulassung privater Anbieter möglich.
- Feilbieten von Waren, d. h. die Waren müssen zur sofortigen Übergabe nach Kaufabschluss bereitgehalten werden; kein Verkauf nach Muster oder Katalog
- Anbieten gewerblicher Leistungen ist grundsätzlich unzulässig.

- Zulässigkeit von Tätigkeiten i. S. v. § 60b Abs. 1 GewO (unterhaltende Tätigkeiten i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO, wie z. B. ein Karussell und volksfesttypische Waren, wie z. B. gebrannte Mandeln) unter den in § 68 Abs. 3 GewO genannten Voraussetzungen möglich, sofern diese Tätigkeiten einen bloßen Annex zum festgesetzten Markt bilden.
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

Tatbestandsvoraussetzungen wie Spezialmarkt mit folgenden Unterschieden:

- Breiteres Warenangebot ("Waren aller Art")
- O Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig.

Volksfest (§ 60b GewO)

- Zeitlich begrenzte (keine Dauerveranstaltung), im allgemeinen regelmäßig wiederkehren de Veranstaltung (auch einmalige Veranstaltungen möglich)
- Vielzahl von Anbietern (mindestens sechs Anbieter)
- Unterhaltende T\u00e4tigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, z. B. Achterbahnen,
 Karussells, Schie\u00dfbuden, Schaugesch\u00e4fte, o. \u00e4.
- Feilbieten volksfesttypischer Waren, jedoch nur als Annex zu den unterhaltenden T\u00e4tig keiten, z. B. S\u00fc\u00e4swaren, kleineres Spielzeug, o. \u00e4.
- O Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig.
- Teilweise Gleichstellung mit Veranstaltungen nach Titel IV GewO (vgl. § 60b Abs. 2 GewO), aber Achtung: Die Vorschriften des Titels III der GewO sind auf Volksfeste an wendbar.

3. FORM, FRIST UND KOSTEN

Antragstellung

Die Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der GewO ist vom Veranstalter bei der

zuständigen Gemeinde zu beantragen. Die Adresse der jeweiligen Gemeinde können Sie

hier abrufen:

http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/behoerde/73886855438

Veranstalter kann eine natürliche oder juristische Person sein. Die Gemeinde fordert in der

Regel folgende Unterlagen an:

o Bei natürlichen Personen: Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug, beides

zur Vorlage bei einer Behörde, für den Antragsteller und ggf. für die mit der Leitung der

Veranstaltung beauftragte/- Person/-en

o Bei juristischen Personen: Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug für

den/die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person sowie Gewerbezentralregisteraus

zug für die juristische Person selbst, ebenfalls zur Vorlage bei einer Behörde; ggf. Füh-

rungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei eine Behörde für die mit

der Leitung der Veranstaltung beauftragte/- Person/-en

Vorläufiges Aussteller- und Warenverzeichnis

Teilnahmebestimmungen (sofern vorhanden)

Ausstellungs- und Lagepläne

Bitte fragen Sie vorab bei der zuständigen Gemeinde nach, ob noch weitere Unterlagen er-

forderlich sind.

Zudem ist ggf. eine Sondernutzungsgenehmigung für den Veranstaltungsort bzw. bei einem

privaten Gelände das Einverständnis des Grundstückseigentümers einzuholen.

Frist

Da vor der Festsetzung noch verschiedene Stellen um Stellungnahme gebeten werden,

empfiehlt es sich, den Antrag auf Marktfestsetzung ca. sechs bis acht Wochen vor Veran-

staltungsbeginn bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.

-Seite 6 von 12-

Beteiligung der IHK

Die Industrie- und Handelskammer gibt gegenüber der jeweils zuständigen Gemeinde eine

Stellungnahme zum Antrag auf Marktfestsetzung hinsichtlich der Einhaltung der gewerbe-

rechtlichen Vorschriften ab.

Kosten

Festsetzungsbescheid: 50,-- € bis 1.500,-- €

Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug, jeweils 13,-- €

4. FESTSETZUNG NACH § 69 GEWO

Die Festsetzung der Veranstaltung erfolgt in der Regel durch schriftlichen Bescheid, der Ge-

genstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Veranstaltung festlegt. Bei Volksfesten, Groß-

märkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten kann die Festsetzung auf An-

trag für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer erfolgen, bei Messen und Ausstellungen für

die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen, sofern nicht Gründe des öf-

fentlichen Interesses entgegenstehen.

Bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen der nach §§ 64 ff. GewO festsetzungs-

fähigen Veranstaltungen besteht ein Rechtsanspruch auf Festsetzung, sofern keine Ableh-

nungsgründe nach § 69a GewO vorliegen. Der Festsetzungsantrag ist von der Behörde ab-

zulehnen, wenn

o die Veranstaltung nicht den Voraussetzungen der §§ 64 – 68 GewO entspricht,

 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der

Leitung der Veranstaltung beauftragte Person die für die Durchführung der Veranstal-

tung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht oder

o die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt han-

delt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

Nach § 6a GewO gilt für die Behörde regelmäßig eine Entscheidungsfrist von drei Monaten.

Ist über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Festsetzung als erteilt

("Genehmigungsfiktion").

-Seite 7 von 12-

Die Festsetzung ist für den Veranstalter eines Wochen-, Jahr- oder Spezialmarkts sowie eines Volksfestes mit einer Durchführungspflicht verbunden, von der sich der Veranstalter nur unter den Voraussetzungen des § 69b Abs. 3 S. 2 GewO lösen kann. Hier ist eine förmliche Aufhebung der Festsetzung durch die zuständige Behörde auf Antrag erforderlich. Diese ist für den Veranstalter eines Spezialmarkts unproblematisch zu erlangen. Bei Wochen- und Jahrmärkten sowie bei Volksfesten ist diese jedoch nur möglich, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

Für Großmärkte, Ausstellungen und Messen besteht eine solche Durchführungspflicht nicht. Jedoch trifft den Veranstalter eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Behörde gem. § 69 Abs. 3 GewO bei Nichtdurchführung der Veranstaltung. Alternativ ist eine förmliche Aufhebung der Festsetzung auf Antrag möglich.

5. MARKTTEILNEHMER

Wer als Anbieter oder Aussteller an einer festgesetzten Veranstaltung teilnehmen will, hat die Teilnahme an der Veranstaltung beim Veranstalter zu beantragen. Nach § 70 GewO besteht grundsätzlich für jedermann (natürliche oder juristische Personen) das Recht zur Teilnahme an der Veranstaltung ("Marktfreiheit"), der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört. Eine Eingrenzung ergibt sich jedoch zum einen aus der Festsetzung sowie den Teilnahmebestimmungen des Veranstalters. Darüber hinaus können Beschränkungen nach § 70 Abs. 2 GewO (gruppenbezogene Beschränkungen) und § 70 Abs. 3 GewO (Ausschluss einzelner Interessenten von der Veranstaltung) unter den in den Vorschriften genannten Voraussetzungen durch den Veranstalter erfolgen.

6. MARKTPRIVILEGIEN

Durch die Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung kommen Aussteller und Anbieter der Veranstaltung in den Genuss sog.

"Marktprivilegien". Nachfolgend finden Sie eine – nicht abschließende – Übersicht über die durch eine Marktfestsetzung eröffneten Marktprivilegien:

Vorschriften nach Titel II der GewO

So finden die gewerberechtlichen Vorschriften nach Titel II der GewO zum stehenden Ge-

werbe keine Anwendung, etwa die Pflicht zur Gewerbeanzeige nach § 14 GewO.

Achtung: Die Festsetzung der Veranstaltung nach § 69 GewO führt jedoch nicht dazu, dass

auch der Veranstalter von der Pflicht befreit wird, seine Tätigkeit nach § 14 GewO bei der

für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde (Gemeinde oder Stadt) anzuzeigen. Sofern er

die Tätigkeit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gewerbsmäßig ausübt,

liegt ein stehendes Gewerbe nach Titel II der GewO vor, das nach § 14 GewO angezeigt

werden muss.

Die früher in §§ 24 ff. GewO a. F. enthaltenen Regelungen zu überwachungsbedürftigen An-

lagen, die nun im Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG)

geregelt sind, sind zu beachten.

Vorschriften nach Titel III der GewO

Mit Ausnahme von Volksfesten unterfallen Aussteller und Anbieter von festgesetzten Märk-

ten i. S. v. §§ 66, 67, 68 Abs. 1 und Abs. 2 GewO nicht den Bestimmungen des Titels III der

GewO beim Vertrieb von Waren im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO oder bei der Verab-

reichung alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (§

68a GewO). Werden jedoch alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verab-

reicht, unterliegt der "Reisegastwirt" grundsätzlich der Reisegewerbekartenpflicht. Da der

"Reisegastwirt" aufgrund § 1 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG) auch einer Erlaubnispflicht

nach dem GastG unterliegt, entfällt die Reisegewerbekartenpflicht nach § 55a Abs. 1 Nr. 7

GewO aufgrund des Vorrangs des GastG vor den reisegewerblichen Vorschriften wieder bei

Vorliegen dieser Erlaubnis (i. d. R. Gestattung nach § 12 GastG).

Sofern auf Messen und Ausstellungen Leistungen i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO angeboten

werden, die nicht vom Gegenstand der Festsetzung erfasst sind, besteht hingegen grund-

sätzlich die Reisegewerbekartenpflicht.

Schausteller und Anbieter auf Volksfesten unterliegen immer den Vorschriften des Titels III

der Gewerbeordnung.

-Seite 9 von 12-

Arbeitsrecht

Privilegierungen gelten auch im Hinblick auf arbeitsrechtliche Regelungen. Die Festsetzung

der Veranstaltung führt zu einer Befreiung vom Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an

Sonn- und Feiertagen, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG), ermöglicht

die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen im Marktverkehr, sofern die gesetzlich gere-

gelten Ausgleichszeiten eingehalten werden.

Vorschriften des Ladenschlussgesetzes

Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste sind grundsätzlich von

den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes freigestellt. An deren Stelle tritt die im Festset-

zungsbescheid festgelegte Öffnungs- bzw. Schließungszeit, vgl. § 19 Abs. 3 des Laden-

schlussgesetzes (LSchlG). Am 24. Dezember dürfen jedoch auch bei diesen Veranstaltun-

gen nach 14 Uhr keine Waren feilgehalten werden.

Achtung: Für behördlich festgesetzte Wochenmärkte sowie Großmärkte, die an Letztver-

braucher verkaufen, sind die allgemeinen Ladenschlusszeiten zu beachten.

Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen

Grundsätzlich sind nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage

 $(Feiertagsgesetz-FTG) \ an \ Sonn- \ und \ Feiertagen \ \"{o}ffentlich \ bemerkbare \ T\"{a}tigkeiten, \ die$

geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Auf Grund der in Art. 2 Abs. 1 FTG enthaltenen Subsidiaritätsklausel ("soweit auf Grund

Gesetzes nichts anderes bestimmt ist") haben die Vorschriften des Titels IV der GewO über

die Festsetzung von Märkten jedoch grundsätzlich Vorrang vor dem Verbot in Art. 2 Abs. 1

FTG. Bei der Festsetzungsentscheidung hat die Behörde jedoch die Grundsätze des Feier-

tagsrechts zu beachten und eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. An stillen Tagen i. S.

v. Art. 3 FTG wird daher in aller Regel keine Festsetzung erfolgen. Wird ein Markt unter

Berücksichtigung dieser Grundsätze an einem Sonn- oder Feiertag festgesetzt, so ist

daneben keine zusätzliche Befreiung nach Art. 5 FTG erforderlich.

-Seite 10 von 12-

Gaststättenrecht

Auf Märkten i. S. v. §§ 66, 67, 68 Abs. 1 und Abs. 2 GewO und Volksfesten ist eine gast-

stättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern nur alkoholfreie Getränke und zuberei-

tete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. Bei Messen und Ausstellun-

gen gilt die Befreiung nur für die Verabreichung von Kostproben zum Verzehr an Ort und

Stelle. Da die Verabreichung von alkoholfreien Getränken, zubereiteten Speisen und unent-

geltlichen Kostproben bereits gem. § 2 Abs. 2 GastG von der Erlaubnispflicht nach dem

Gaststättengesetz ausgenommen ist, beschränkt sich die privilegierende Wirkung von § 68a

GewO insoweit auf die Verabreichung entgeltlicher Kostproben alkoholischer Getränke zum

Verzehr an Ort und Stelle auf Messen und Ausstellungen. Sofern alkoholische Getränke zum

Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, ist in der Regel eine

gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GastG erforderlich.

7. PRIVATMÄRKTE

Die Möglichkeit einer Festsetzung besteht nur für Märkte mit gewerblichen Anbietern, nicht

jedoch für reine Privatveranstaltungen.

Der Veranstalter eines Marktes mit gewerblichen Teilnehmern ist jedoch nicht verpflichtet,

die Veranstaltung nach § 69 GewO festsetzen zu lassen. Ohne Festsetzung (z. B. wenn kein

Festsetzungsantrag gestellt wurde oder wenn die Festsetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt

werden) handelt es sich jedoch um einen privaten Markt.

Auf die unter Ziffer 6. aufgeführten Marktprivilegien können sich Anbieter und Aussteller sol-

cher Privatmärkte bzw. Privatveranstaltungen nicht berufen. Folglich sind die Vorschriften

von Titel III der Gewerbeordnung und zum Reisegewerbe ebenso zu beachten wie die Vor-

schriften zum Ladenschluss und das FTG.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt

daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt

wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

-Seite 11 von 12-

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern.	